

der Situation geprägt sind. Dabei besteht gerade in diesem Deliktbereich eine beachtliche Unsicherheit über den Ausgang des Verfahrens.

3) In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Einlassung des Beschwerdeführers jedenfalls nicht von vornherein unglaubhaft erscheint. Zu würdigen ist in diesem Zusammenhang, dass der Beschwerdeführer einen Verkehrsvorgang mit der Anzeigerstatterin nicht in Abrede stellt, den Hergang jedoch wesentlich anders schildert. Diese Darstellung weist keine von vornherein erkennbaren Unrichtigkeiten, Ober- oder Untertreibungen oder sonstige Bedenken an ihrer Schlüssigkeit auf.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Ulrich Spejfl, Schwerdtfurt

#### StPO § 218

##### Nette Idee ...

OLG Naumburg, Beschl. v. 25.5.2009 – 2 Ss 50/09

Das LG hat § 218 S. 1 StPO verletzt, indem es den ordnungsgemäß bevollmächtigten Wahlverteidiger ... Jan-Robert F aus B nicht zu dem Fortsetzungstermin vom 7.10.2008 geladen hat, obwohl auch im Fall mehrerer Verteidiger eines Angeklagten jeder von ihnen zu den Fortsetzungsterminen geladen werden muss (BGH StV 2001, 663 f.). Darauf beruht das angefochtene Urteil, weil nicht auszuschließen ist, dass die Hauptverhandlung in Anwesenheit des Wahlverteidigers zu einem für den Angeklagten günstigeren Ergebnis geführt hätte.

Der Angeklagte hat weder ausdrücklich noch durch schlüssiges Verhalten auf die Ladung seines Wahlverteidigers zu dem Hauptverhandlungstag vom 7.10.2008 verzichtet. Es ist anerkannt, dass grundsätzlich weder in der rügelosen Einlassung noch im Unterlassen eines Aussetzungsantrages ein wirksamer Verzicht des Angeklagten auf die Anwesenheit seines gewählten Verteidigers gesehen werden kann (BGH NSTZ 2006, 461 ff.; BGHSt 36, 259 ff.; BGH NSTZ 2005, 114), denn ein solcher Verzicht setzt die Kenntnis des Angeklagten voraus, dass sein Verteidiger nicht geladen wurde und dass er deshalb die Aussetzung beantragen kann (BGH a.a.O.). Dem Angeklagten war schon nicht bekannt, dass sein Wahlverteidiger zu den Fortsetzungsterminen nicht geladen wurde. Die Fortsetzungstermine vom Dienstag, den 7.10.2008 und Donnerstag, den 16.10.2008 waren vom Kammervorsitzenden im Termin vom 16.9.2008, zu dem der Wahlverteidiger geladen worden aber nicht erschienen war, angeordnet worden. Der Kammervorsitzende wies dabei zwar darauf hin, dass eine schriftliche Ladung nicht mehr erfolge, dies galt aber ersichtlich nur für die anwesenden Prozessbeteiligten, weil nur diese von der mündlichen Terminsmitteilung Kenntnis nehmen konnten. Umstände, die auf einen grundsätzlich möglichen Verzicht des Wahlverteidigers selbst (BGH StV 2001, 663 f.)

schließen lassen, sind nicht erkennbar. Es kann auch nicht festgestellt werden, dass der Wahlverteidiger des Angeklagten anderweitig sichere Kenntnis von dem Termin vom 7.10.2008 erlangt hat.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,  
Braunschweig

#### StPO § 218

##### ... klappt aber nicht immer.

BGH, Beschl. v. 12.5.2009 – 4 StR 73/09 (LG Dessau-Roßlau)

*Der Senat verwirft die Revision nach § 349 Abs. 2 StPO und bemerkt zu der zu § 218 StPO erhobenen Verfahrensfrage:*

Bedenken bestehen bereits in Bezug auf die Zulässigkeit der Rüge, da es die Revision unterlässt, den Inhalt des Schriftsatzes des Pflichtverteidigers Jan-Robert F an das LG vom 4.7.2008 und des diesem beigefügten Schreibens des Angekl vom gleichen Tag mitzuteilen.

Jedenfalls ist die Rüge unbegründet.

Zwar beanstandet die Revision zu Recht, dass der weitere Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Jan-Robert F, Br, entgegen § 218 StPO zu den Hauptverhandlungsterminen vom 2., 22. und 30.10.2008 nicht geladen wurde (vgl. BGH StV 2001, 663). Die Bekanntgabe der genannten Fortsetzungstermine am Ende des jeweils vorausgegangenen Hauptverhandlungstermins (vgl. BGHR StPO § 218 Ladung 4) genügte nicht, da Rechtsanwalt Jan-Robert F in keinem dieser Termine anwesend war. Jedoch beruht hier das Urteil nicht auf dem Verstoß gegen die Ladungspflicht. Der Angekl hatte bereits vor Beginn der Hauptverhandlung in seinem Schreiben vom 4.7.2008 für den Fall, dass Rechtsanwalt Jan-Robert F „nicht schnell genug Termine frei hat“, ausdrücklich die Bestellung von Rechtsanwalt Alexander F, B, zu seinem Pflichtverteidiger beantragt. Rechtsanwalt Alexander F ist daraufhin ... als (weiterer) Pflichtverteidiger bestellt worden; er hat die Verteidigung des Angekl in der am 8.9.2008 beginnenden Hauptverhandlung im Folgenden ausschließlich wahrgenommen, wobei Rechtsanwalt Jan-Robert F auch nicht zu den Terminen vom 8., 9., 17. und 25.9.2008, zu denen er ordnungsgemäß geladen war, erschienen ist. Bei dieser Sachlage schließt der Senat aus, dass die Hauptverhandlung bei Anwesenheit von Rechtsanwalt Jan-Robert F in den Hauptverhandlungsterminen vom 2., 22. und 30.10.2008 für den Angekl günstiger verlaufen wäre, zumal die Beweisaufnahme vor dem Termin vom 2.10.2008 bereits weitgehend abgeschlossen war.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert-Funck,  
Braunschweig